

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

---

III. Band

Ausgegeben am 10. Mai 1961

7. Stück

---

## Inhalt:

	Seite
I. Beitritt zum Lutherischen Weltbund . . . . .	70
II. Wilhelm Kieckbusch-Stiftung . . . . .	70
III. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin . . . . .	70
IV. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1959 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) .	71
V. Dienstprämie . . . . .	74
VI. Verordnung über die Richtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen . . . . .	74
VII. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 22. Juli 1960	75
VIII. Jugenddiakon . . . . .	78
IX. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1960 und den Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1961 . . . . .	79
X. Verordnung über Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren und Vergütung eines Unkostenbetrages für die Reinigung der Amtszimmer der Pastoren . . . . .	82
XI. Amtszeit der kirchlichen Körperschaften . . . . .	83
XII. Änderung der Reisekostenverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt II. Band vom 15. 12. 1952, S. 178/179) . . . .	83
XIII. Personalien . . . . .	83

## I. **Beitritt zum Lutherischen Weltbund**

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 21. März 1960 den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zum Lutherischen Weltbund genehmigt.

Eutin, den 25. März 1960

### **Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## II. **Wilhelm Kieckbusch-Stiftung**

Die Gesetzgebende Versammlung hat mit Zustimmung des Landespropstes in ihrer Sitzung am 21. März 1960 beschlossen: Die Wilhelm Kieckbusch-Stiftung wird aufgelöst. Das Stiftungsvermögen soll zur Ausstattung des Landeskirchlichen Jugendheims in Rensefeld verwendet werden.

Eutin, den 25. März 1960

### **Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## III. **Gemeinsame Kirchensteuerkammer**

**der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin**

Der Synodalausschuß hat durch Beschluß vom 21. März 1960 Kirchenrat Wyszomierski zum Mitglied und Rendant i. R. Hollwege zu seinem ständigen Vertreter bei der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin bestellt.

Eutin, den 25. März 1960

### **Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

**IV. Kirchengesetz**  
**über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag**  
**für das Rechnungsjahr 1959 und den Haushaltsvoranschlag**  
**für das Rechnungsjahr 1960**

(1. April 1960 — 31. Dezember 1960)

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1959 wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf . . . . .	1746954,96 DM
in Ausgabe auf . . . . .	1746954,96 DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1959 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1960 (1. April 1960 — 31. Dezember 1960,  $\frac{3}{4}$  Jahr) vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme . . . . .	1 306 584,81 DM
in Ausgabe . . . . .	1 306 584,81 DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1960 ergibt sich aus der Anlage. Die in dem Haushaltsplan für 1959 und im Voranschlag für 1960 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 21. März 1960 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 30. März 1960

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

**1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge**  
**der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit**  
**vom 1. April 1959 bis 31. März 1960**

**A. Einnahmen:**

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen . . . . .	800,—
3	Staatsleistungen . . . . .	141 145,48
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien . . . . .	32 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer . . . . .	64 000,—
6	Kirchensteuern . . . . .	1 478 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten . . . . .	2 422,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	17 360,—
14	Verschiedene Einnahmen . . . . .	—,—
15	Abwicklung der Vorjahre . . . . .	11 227,58
		<u>Sa.: 1 746 954,96</u>

**B. Ausgaben:**

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften . . . . .	10 100,—
2	Umlagen . . . . .	52 863,—
3	Landeskirchliche Verwaltung . . . . .	164 600,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	495 800,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	98 200,—
6	Kirchensteuern . . . . .	376 000,—
7	Innerkirchliche Arbeit . . . . .	93 900,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	43 975,—
9	Zinsen und Schuldentilgung . . . . .	40 781,61
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden . . . . .	331 700,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung . . . . .	4 012,37
12	Holzdeputate . . . . .	9 145,48
13	Rücklagen . . . . .	20 000,—
14	Verfüungsmittel . . . . .	5 877,55
15	Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		<u>Sa.: 1 746 954,96</u>

Eutin, den 30. März 1960

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## 2. Haushaltsvoranschlag

der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit  
vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 (3/4 Jahr)

### A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen . . . . .	6 195,—
	3 Staatsleistungen . . . . .	105 825,—
	4 Pächterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien . . . . .	24 000,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer . . . . .	48 000,—
	6 Kirchensteuern . . . . .	1 106 250,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten . . . . .	1 837,50
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	11 145,—
	14 Verschiedene Einnahmen . . . . .	3 332,31
	15 Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		<u>Sa.: 1 306 584,81</u>

### B. Ausgaben

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften . . . . .	10 300,—
	2 Umlagen . . . . .	39 733,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung . . . . .	120 300,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	371 475,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	73 650,—
	6 Kirchensteuern . . . . .	280 650,—
	7 Innerkirchliche Arbeit . . . . .	63 912,50
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	11 300,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung . . . . .	22 740,75
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden . . . . .	300 000,—
	11 Außerordentliche Schuldentilgung . . . . .	—,—
	12 Holzdeputate . . . . .	6 859,14
	13 Rücklagen . . . . .	1 020,—
	14 Verfügungsmittel . . . . .	4 644,42
	15 Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		<u>Sa.: 1 306 584,81</u>

Eutin, den 30. März 1960

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

## V. Dienstprämie

Mit Zustimmung des Synodalausschusses wird den Kirchengemeinden empfohlen, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Dienstprämie von 100.— DM bei 25 jähriger Dienstzeit von 200.— DM bei 40 jähriger Dienstzeit zu gewähren.

Die Zahlung von Dienstprämien an Pastoren regelt die Landeskirche.

Eutin, den 19. August 1960

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## VI. Verordnung

### über die Richtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Der Landeskirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses beschlossen, die Vergütung für einzelne kirchenmusikalische Leistungen ab 1. September 1960 wie folgt festzusetzen:

(Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für die Vertreter ohne kirchenmusikalisches Abschlußexamen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel sind besonders zu erstatten.)

	Städte und größere Landgemeinden	Kleinere Landgemeinden
<b>A. Organistendienst</b>		
Gottesdienst	DM 12,— ( 9,—)	DM 10,— ( 7,—)
Gottesdienst mit Taufen	DM 16,— (12,—)	DM 12,— ( 9,—)
Kindergottesdienst	DM 6,— ( 4,50)	DM 5,— ( 4,—)
Kindergottesdienst anschl.		
an Hauptgottesdienst	DM 5,— ( 4,—)	DM 4,— ( 3,—)
dto. mit anschl. Taufen	DM 8,— ( 6,—)	DM 6,— ( 4,50)
Mette, Vesper	DM 10,— ( 7,50)	DM 8,— ( 6,—)
Bibelstunden, Andachten	DM 6,— ( 4,50)	DM 5,— ( 4,—)
Amtshandlungen	DM 10,— ( 7,50)	DM 10,— ( 7,50)
<b>B. Kantorendienst</b>		
Singstunde mit einem Kinderchor (Dauer mind. 1 Stunde)	DM 8,— ( 6,—)	DM 6,— ( 4,50)
Singstunde mit einem Gem. Chor (Dauer mind. 1½ Stunde)	DM 10,— ( 7,50)	DM 8,— ( 6,—)
Einsingen vor dem Gottesdienst (Dauer mind. ½ Stunde)	DM 5,— ( 4,—)	DM 4,— ( 3,—)
Leitung des Chores bei Amtshandlungen	DM 8,— ( 6,—)	DM 6,— ( 4,50)

Eutin, den 25. August 1960

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

**VII. Geschäftsordnung  
der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth.  
Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche  
in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin  
vom 22. Juli 1960**

Gemäß Artikel 2, Absatz 3 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 15. Januar 1960 gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet über Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen.
2. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer hat ihren Sitz in Kiel. Die Aufgaben ihrer Geschäftsstelle werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel wahrgenommen.

§ 2

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuer-Einsprüche zu entscheiden hat.
3. Den Vorsitz führt das von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an seine Stelle als Vorsitzender der von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Vertreter.
4. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 3

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## § 4

Der zur Kirchensteuer Herangezogene kann sich im Verfahren vor der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## § 5

Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen, die bei den nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen eingehen, sind von diesen Stellen mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und an die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle legt die Beschwerden dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer vor; sie fordert die Akten von der Stelle an, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat.

## § 6

1. Der Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die notwendig sind, damit über die Beschwerde möglichst in der ersten Sitzung entschieden werden kann.
2. Der Vorsitzende kann einen Berichtersteller bestellen.
3. Der Vorsitzende erteilt der Geschäftsstelle die nötigen Weisungen.

## § 7

Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Vorsitzende kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig hält, Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

## § 8

Der Vorsitzende bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung. Zur Sitzung sind die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, wenn mündliche Verhandlung anberaumt ist, auch derjenige, der die Beschwerde eingelegt hat, und die Stelle, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, mindestens 14 Tage vorher zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich den Vorsitzenden und den eigenen Vertreter zu benachrichtigen.

## § 9

1. Die Sitzungen und mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.
2. Bei allen Beratungen und Entscheidungen wirken die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer in der gesetzlichen Zahl mit; mindestens zwei der Mitwirkenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und die mündliche Verhandlung.
4. Ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied führt die Niederschrift, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das nach dem Lebensalter jüngste Mitglied stimmt zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt; wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt dieser zuerst.

#### § 10

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet durch Beschluß.
2. Der Beschluß enthält:
  - a) die Bezeichnung des zur Kirchensteuer Herangezogenen, gegebenenfalls seines Bevollmächtigten, mit vollständiger Anschrift,
  - b) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
  - c) Ort und Tag des Beschlusses,
  - d) die Namen der Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,
  - e) die Beschlußformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten,
  - f) den Tatbestand,
  - g) die Entscheidungsgründe,
  - h) die Rechtsmittelbelehrung.
3. Der Beschluß ist im Anschluß an die Sitzung oder mündliche Verhandlung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen danach, schriftlich abzufassen.
4. Der Beschluß ist von den Mitgliedern, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

#### § 11

1. Eine Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, wird als unzulässig verworfen.
2. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, gestellt sein.

#### § 12

Die Geschäftsstelle veranlaßt die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses an denjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und vermerkt auf dem Beschluß den Tag der Zustellung. Die Geschäftsstelle sendet je eine Ausfertigung des Beschlusses an die Stelle, die über den Einspruch entschieden hat, und an die Landeskirche, aus deren Bereich die Beschwerde eingelegt worden ist.

#### § 13

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

#### § 14

Wird gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, stellt



**IX. Kirchengesetz**  
**über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag**  
**für das Rechnungsjahr 1960 und den Haushaltsvoranschlag**  
**für das Rechnungsjahr 1961**

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960 wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf . . . . .	1 769 764,— DM
in Ausgabe auf . . . . .	1 769 764,— DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1960 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1961 vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt

in Einnahme . . . . .	1 923 707,— DM
in Ausgabe . . . . .	1 923 707,— DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1961 ergibt sich aus der Anlage.

Die in dem Haushaltsplan für 1960 und im Voranschlag für 1961 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

3. Der für 1960 und 1961 genehmigte „Außerordentliche Haushaltsplan“ beträgt

in Einnahme . . . . .	904 998,— DM
in Ausgabe . . . . .	904 998,— DM

Die Aufteilung des Außerordentlichen Haushaltsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 5. Januar 1961 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 10. Januar 1961

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch.      Wyszomierski      Hollwege

**1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge**  
 der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit  
 vom 1. April bis 31. Dezember 1960 (3/4 Jahr)

**A. Einnahmen:**

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen . . . . .	6 759,—
	3 Staatsleistungen . . . . .	105 825,—
	4 Pächterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien . . . . .	27 413,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer . . . . .	50 391,—
	6 Kirchensteuern . . . . .	1 387 081,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten . . . . .	3 092,—
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	11 203,—
	14 Verschiedene Einnahmen . . . . .	—,—
	15 Abwicklung der Vorjahre . . . . .	178 000,—
		<u>Sa.: 1 769 764,—</u>

**B. Ausgaben:**

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften . . . . .	8 332,—
	2 Umlagen . . . . .	48 545,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung . . . . .	120 694,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	352 115,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	59 700,—
	6 Kirchensteuern . . . . .	349 210,—
	7 Innerkirchliche Arbeit . . . . .	62 641,—
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	6 317,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung . . . . .	21 743,—
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden . . . . .	728 311,—
	11 Außerordentliche Schuldentilgung . . . . .	—,—
	12 Holzdeputate . . . . .	6 826,—
	13 Rücklagen . . . . .	430,—
	14 Verfügungsmittel . . . . .	4 900,—
	15 Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		<u>Sa.: 1 769 764,—</u>

Eutin, den 10. Januar 1961

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

## 2. Haushaltsvoranschlag

der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961

### A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen . . . . .	12 269,—
3	Staatsleistungen . . . . .	141 264,—
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien . . . . .	33 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer . . . . .	75 000,—
6	Kirchensteuern . . . . .	1 644 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten . . . . .	3 293,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	14 881,—
14	Verschiedene Einnahmen . . . . .	—,—
15	Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		Sa.: 1 923 707,—
		Sa.: 1 923 707,—

### B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften . . . . .	10 820,—
2	Umlagen . . . . .	61 676,—
3	Landeskirchliche Verwaltung . . . . .	164 117,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	507 060,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene . . . . .	87 000,—
6	Kirchensteuern . . . . .	414 400,—
7	Innerkirchliche Arbeit . . . . .	93 215,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen . . . . .	6 580,—
9	Zinsen und Schuldentilgung . . . . .	28 476,—
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden . . . . .	478 998,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung . . . . .	56 469,—
12	Holzdeputate . . . . .	9 146,—
13	Rücklagen . . . . .	2 000,—
14	Verfügungsmittel . . . . .	3 750,—
15	Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—,—
		Sa.: 1 923 707,—
		Sa.: 1 923 707,—

Eutin, den 10. Januar 1961

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege



## XI. Amtszeit der kirchlichen Körperschaften

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1961 folgendes Gesetz beschlossen:

„Die Amtsdauer der Kirchenvertretungen wird längstens bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung verlängert.“

Eutin, den 10. Februar 1961

### Der Landeskirchenrat

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## XII. Änderung der Reisekostenverordnung

(Gesetz- und Verordnungsblatt II. Band vom 15. Dezember 1952, S. 178/179)

Die Reisekosten und Tagegelder werden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab in Angleichung an die staatlichen Bestimmungen (Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 21. Februar 1961) anderweitig wie folgt festgesetzt:

Es betragen:

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in		b) das Übernachtungsgeld in	
Stufe Ia . . .	22,— DM	Stufe Ia . . .	20,— DM
„ Ib . . .	19,— „	„ Ib . . .	17,— „
„ II . . .	16,— „	„ II . . .	14,— „
„ III . . .	13,— „	„ III . . .	12,— „
„ IV . . .	12,— „	„ IV . . .	10,— „
„ V . . .	11,— „	„ V . . .	9,— „

Eutin, den 25. März 1961

### Der Landeskirchenrat

Kieckbusch      Wyszomierski      Hollwege

## XIII. Personalien

1. Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom 25. Oktober 1960 dem Kirchenrat Otto Wyszomierski die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“ und dem Rendanten a. D. Heinrich Hollwege die Dienstbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen.
2. Pastor Karl-Rudolf Bräsen ist am 15. Januar 1961 als Missionar der Breklumer Mission auf unbestimmte Zeit nach Tanganjika ausgesandt.